

Bedingungen zum Zählersetzen (Gas)

für Vertragsinstallationsunternehmen
und deren Fachkräfte

Bedingungen der Schleswig-Holstein Netz AG für die Inbetriebsetzung von Gasanlagen einschließlich Gaszählereinbau, -ausbau und -auswechslung sowie Einbau und Funktionsprüfung von einstufigen ND- und zweistufigen MD-Gas-Druckregelgeräten.

1 Allgemeines

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) verpflichtet sich im Rahmen der Freigabe durch die Schleswig-Holstein Netz AG (SH-Netz AG), Kundenanlagen zum Bezug mit Erdgas als Beauftragter der Schleswig-Holstein Netz AG gemäß § 14 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Betrieb zu setzen.

Dies erfolgt im Regelfall durch Einbau der Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte in der Kundenanlage und durch Öffnen der Absperrrichtungen, die die Gaszufuhr freigeben. Bei den Arbeiten muss das VIU die anerkannten Regeln der Technik und DGUV 100-500 Kapitel 2.31 einhalten.

Diese Bedingungen gelten nach dem Empfang des ersten Gaszählers oder Gas-Druckregelgerätes bis auf Widerruf.

Voraussetzung für die Gaszähler- und Gas-Druckregler-Montage ist, dass

- die Anlage ordnungsgemäß erstellt und
- die Inbetriebsetzung unter Einhaltung des bei der SH-Netz AG anzuwendenden Anmeldeverfahrens mittels einer korrekt und vollständig ausgefüllten Online-Inbetriebsetzungsanzeige angemeldet wird (§ 14 Abs. 2 NAV).

Das VIU muss sicherstellen, dass für die nachgeschaltete Anlage die Anforderungen

- nach den geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen,
- nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Regeln der Gasinstallation DVGW-Arbeitsblatt G 600 TRGI,

- den Technischen Anschlussbedingungen und
 - sonstigen dem VIU bekannt gemachten Bestimmungen der SH-Netz AG
- erfüllt sind.

Als **Gaszähler** im Sinne dieser Vereinbarung gelten die SH-Netz AG-eigenen Balgengaszähler bis zur Größe G 25.

Als **Gas-Druckregelgeräte** im Sinne dieser Vereinbarung gelten SH-Netz AG-eigene einstufige Niederdruck- und zweistufige Mitteldruckregelgeräte.

Ausgenommen hiervon sind Drehkolbengaszähler, Turbinenradgaszähler, Mengenumwerter und alle einstufigen Mitteldruckregelgeräte, die von der Schleswig-Holstein Netz AG bzw. deren Beauftragten eingebaut und in Betrieb genommen werden.

2 Übergabe von Zählern

Die zum Einbau vorgesehenen Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte beauftragt das VIU online bei der SH-Netz AG über: www.sh-netz.com/de/meinauftragsportal.html

Die SH-Netz AG behält sich das Recht vor, im Rahmen des allgemeinen Anmelde-/Inbetriebsetzungsverfahrens über den Gaszähler-/Gas-Druckregler-Einbau durch das VIU zu entscheiden.

Der Logistik-Dienstleister der SH-Netz AG sendet dem VIU die Gaszähler und Druckregelgeräte in der Regel **innerhalb von drei Werktagen** zu.

Ausgehändigte Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

Die in Empfang genommenen Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte muss das VIU spätestens nach drei Werktagen in die Kundenanlage einbauen.

Das VIU muss die Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte so transportieren und aufbewahren, dass sie vor Verlust, Diebstahl oder Beschädigung bewahrt bleiben, wobei der Verlust von Gaszählern und Gas-Druckregelgeräten der SH-Netz AG unverzüglich mitgeteilt werden muss.

3 Inbetriebsetzung sowie Einbau, Ausbau und Auswechslung von Gaszähler und Gas-Druckregelgeräten

Alle Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte muss das VIU nach den Vorgaben (THB – Technische Hinweise und Bestimmungen) der SH-Netz AG einbauen.

Die SH-Netz AG stellt dem VIU die zur Inbetriebsetzung erforderlichen Gas-Druckregelgeräte (Niederdruck einstufig und Mitteldruck zweistufig) und Gaszähler bereit.

Das VIU montiert im Zuge der Inbetriebsetzung das Gas-Druckregelgerät direkt auf die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Dabei dürfen ausschließlich die mitgelieferten Dichtungen verwendet werden, da diese bis MOP 5 eine HTB-Zulassung besitzen.

Das VIU muss eine Funktionsprüfung der Gas-Druckregelgeräte entsprechend der THB durchführen und dokumentieren.

Außer Betrieb genommene Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte (z. B. bei Zusammenlegung von Anlagen) muss das VIU demontieren und **mit einer ausgedruckten Online-Inbetriebsetzungs-/Änderungsanzeige versehen spätestens nach drei Werktagen in einem Netzcenter der SH-Netz AG abgeben.**

Die Hauptabsperreinrichtung (HAE) muss nach der Demontage des Gas-Druckregelgerätes mit einem Sicherheitsstoppfen verschlossen und mit einer passiven Sicherungsschelle vor Manipulation geschützt werden.

4 Plombierung

Der Gaszähler wird **nicht plombiert**. An der Eingangverschraubung der Gas-Druckregelgeräte muss die mitgelieferte Manipulationsschelle nach Überprüfung der Dichtheit angebracht werden.

Aufgaben des VIU nach Einbau in die Kundenanlage

1. Einscannen des **QR-Codes auf dem Gerätelieferschein** per Mobiltelefon/Tablet bei aktivierter Internetverbindung. Alternative: Öffnen der E-Mail zur Sendungsverfolgung und Klick auf den in der E-Mail enthaltenen Link.
2. Auf der sich dann öffnenden Internetseite „Rückmeldeportal für Zählereinbauten“ **die Zählernummer eingeben**. Alternativ: Einscannen des Barcodes auf dem Zähler und so die Internetseite aufrufen

3. Die hinterlegten Auftragsdaten und Gerätedaten abrufen und prüfen – insbesondere Zählernummer.
4. Einbaudatum eingeben.
5. Zählerstandort bestätigen.
6. Zählerstand dokumentieren, optional Foto vom Zähler hochladen.
7. Richtigkeit der Angaben bestätigen.
8. Auftrag durch Speichern abschließen.

5 Kosten und Abrechnung

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bzw. der Kundenanlage durch das VIU erfolgt gegenüber dem Kunden gemäß Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV im Namen und für Rechnung der SH-Netz AG. Das VIU erstellt eine Rechnung und führt das Inkasso durch. Grundlage hierfür ist § 14 der NDAV.

Auf dem Rechnungsformular muss das VIU kenntlich machen, dass

- die Inbetriebnahme im Auftrag der SH-Netz AG erfolgt ist,
- die Ergänzenden Bedingungen der SH-Netz AG zur Anwendung kommen und
- dass das VIU im Namen und für Rechnung der SH-Netz AG handelt.

Zur Abgeltung der Kosten tritt die SH-Netz AG dem VIU die nach Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Preisblatt, Ziffer 3.1) der SH-Netz AG zur NDAV und § 14 NDAV gegenüber dem Kunden bestehenden Ansprüche in entsprechender Höhe ab.

6 Haftung

Für die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung ist das VIU der SH-Netz AG gegenüber auch dann verantwortlich und haftbar, wenn es die Arbeiten seinen Mitarbeitern übertragen hat. Werden die für SH-Netz AG erforderlichen Daten in der Online-Inbetriebsetzungsanzeige nicht vollständig oder unkorrekt ausgefüllt, werden Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte vertauscht oder falsch angeschlossen, ist der dadurch für die SH-Netz AG entstehende, zusätzliche Aufwand vom VIU zu tragen bzw. auszugleichen.

Falls das VIU den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Gaszählern und Gas-Druckregelgeräten zu verantworten hat, so ist es gegenüber der SH-Netz AG zur Ersatzleistung verpflichtet.

Die Haftung des VIU richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Ausschluss

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen, sicherheitstechnische Bestimmungen oder die „Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Netzbetreiber und VIU“ gemäß Installateurvertrag behält sich die SH-Netz AG vor, das VIU von diesem Verfahren auszuschließen.